



**Pet 1-19-06-20180-016808**

26639 Wiesmoor

Beihilfevorschriften des Bundes

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung, Modernisierung und Digitalisierung der Beihilfebearbeitung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Anpassung der Bundesbeihilfeverordnung dahingehend gefordert, Beihilfeberechtigten einen Rechtsanspruch derart einzuräumen, dass ihnen spätestens nach 14 Tagen nach Stellung des Beihilfeantrages die entsprechende Beihilfe zur Verfügung steht.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 9.039 Mitzeichnungen und 57 Diskussionsbeiträgen, ferner 53.768 Unterschriften per Post bzw. Fax sowie 60 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) durchschnittlich vier bis sechs Wochen betragen und damit weit über der Bearbeitungszeit der Krankenversicherer (fünf bis sieben Tage) lägen. Krankenhäuser und Ärzte gingen zudem immer mehr dazu über, die Zahlungsziele ihrer Rechnungen von vier auf zwei Wochen zu verkürzen.



Somit seien Beihilfeberechtigte mittlerweile regelmäßig dazu gezwungen, für Arzt- und Krankenhausrechnungen wochenlang in finanzielle Vorlage zu treten. Dieser Umstand stelle insbesondere Beihilfeberechtigte und deren Familien in den Laufbahngruppen des einfachen und gehobenen Dienstes in Behandlungsfällen regelmäßig vor große finanzielle Probleme und Engpässe.

Diese erheblichen Verzögerungen des Beihilfeverfahrens könnten nicht im Sinne der Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) sein. Technische Möglichkeiten zur Umsetzung eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens stünden zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Vorgaben der E-Government-Gesetzgebung gewinne das Prozessmanagement zunehmend an Bedeutung. Die überlangen Bearbeitungszeiten seien vor allem dem Antragsverfahren und dem damit verbundenen Prüfungsvorgang in der Behörde selbst geschuldet. Die Einreichung der Belege mit einem einfachen Anschreiben auf dem Postweg müsse ausreichen (alternativ: Versand mit verifizierter E-Mail oder Upload auf der Webseite des BVA per Login-Verfahren). Sich immer wieder wiederholende Antragsformulare („Papierflut“) mit über den eigentlichen Erstattungsantrag hinausgehenden Angaben seien nicht zielführend. Gemäß § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sei der betroffene Personenkreis ohnehin schon verpflichtet, Änderungen mit Auswirkungen auf den Versorgungsbezug und/oder die Beihilfeberechtigung anzuzeigen.

Weitere Petenten tragen ebenfalls vor, dass sie aufgrund der unzumutbar langen Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge häufig auch bei sehr hohen Beträgen in Vorleistung gehen müssten und teilweise gezwungen seien, ihr Konto zu überziehen, was zu hohen Überziehungszinsen führe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Des Weiteren wurde die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 23. September 2019 beraten. An der Sitzung haben neben den Abgeordneten u. a. ein Vertreter des Petenten sowie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium



des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Stephan Mayer, teilgenommen. Die öffentliche Ausschusssitzung kann auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) →Mediathek angesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte sowie der Ergebnisse der öffentlichen Beratung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst Verständnis für den geäußerten Unmut vieler Petentinnen und Petenten und bedauert, dass zu Beginn des Jahres 2019 innerhalb des BVA erhebliche Rückstände bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen zu verzeichnen waren.

Zum Hintergrund weist der Ausschuss darauf hin, dass es Anfang 2019 zu massiven Störungen der in der Beihilfeabteilung des BVA eingesetzten IT-Unterstützung kam. Diese IT-Betriebsstörungen fielen mit den ohnehin hohen Antrageseingängen am Anfang jedes Jahres zusammen und verursachten dabei insbesondere bei der Antragsbearbeitung einen erheblichen Bearbeitungsrückstau und sehr lange Bearbeitungszeiten von zum Teil über vier Wochen.

Das BMI hat mitgeteilt, dass die zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen zu einer deutlich verbesserten Verfügbarkeit der IT-Unterstützung geführt haben. Mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, um technische Probleme zu vermeiden und IT-Ausfälle zu verhindern.

Zudem wurden zur Reduzierung des Bearbeitungsrückstandes zahlreiche personalwirtschaftliche, organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, wie z. B. Überstunden gegen Bezahlung auf freiwilliger Basis, personenbezogene Aufhebung der flexiblen Arbeitszeit, Ausweitung von Telearbeit, Hinzuziehung von Personalressourcen aus festsetzungsfremden Bereichen sowie Personalverstärkungen an zwei BVA-Standorten.

Ferner wurde die Abteilungsverfügung 2019/1 vom 20. März 2019 zur sogenannten „risikoorientierten Bearbeitung“ erlassen (näher hierzu die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD, Drucksache 19/12282).



Der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Stephan Mayer, sowie der Leiter der Abteilung D des BMI haben in der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 23. September 2019 ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Anstrengungen im Ergebnis Wirkung gezeigt haben. Durch die ergriffenen Maßnahmen, u. a. einen gesteigerten Personaleinsatz, Wochenendarbeit und Überstunden, sowie hohes Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVA, sei es gelungen, die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf 4 bis 5 Arbeitstage pro Antrag zu reduzieren. Damit liege man faktisch unter der mit der Petition geforderten Frist von 14 Tagen.

Ferner wurde auf die Digitalisierung und Modernisierung der Beihilfebearbeitungsprozesse als zentrales Projekt des BMI und des BVA, u. a. im Rahmen des Projekts „Beihilfe digital“, sowie auf die Möglichkeit der Direktabrechnung mit Krankenhäusern aufmerksam gemacht.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die flächendeckende Einführung der Beihilfe-App, die es allen Beihilfeberechtigten ermöglicht, ihre Beihilfeanträge per Smartphone einzureichen, zu einer Beschleunigung der internen Abläufe im BVA beigetragen hat. Nähere Einzelheiten zur Beihilfe-App können der Internetseite des BVA ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)) entnommen werden.

Darüber hinaus hat das BMI in der öffentlichen Sitzung am 23. September 2019 mitgeteilt, dass das BVA im Bereich der Beihilfebearbeitung um ca. 50 Mitarbeiter personell aufgestockt und eine Neustrukturierung der Referate erfolgen wird.

Soweit mit der Petition die Normierung einer für die Beihilfebearbeitung verpflichtenden Frist von 14 Tagen gefordert wird, stellt der Ausschuss Folgendes fest:

Das Beihilferecht des Bundes enthält keine Regelung, innerhalb welchen Zeitraums Beihilfeanträge zu bearbeiten sind.

So ist die Verwaltung schon grundsätzlich verpflichtet, über entscheidungsreife Anträge und Rechtsbehelfe in allen Fällen unverzüglich zu entscheiden, wenn dies ohne Nachteile im Rahmen der gebotenen Gründlichkeit möglich ist (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. März 2003 - BVerwG 7 B 58.03). Wird nach dem Empfinden der oder des Betroffenen nicht rechtzeitig über die Sache entschieden, steht im Beihilfeverfahren als klassisches Verwaltungsverfahren u. a. auch



wie im Sozialrecht (§ 54 Sozialgerichtsgesetz) die Möglichkeit der Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung offen.

Des Weiteren hätte eine Zwei-Wochen-Frist an den Anfang 2019 aufgetretenen Problemen im Zusammenhang mit den Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge nichts geändert, da diesen im Wesentlichen technische Ursachen zugrunde lagen. Die Probleme wären auch mit einer Zwei-Wochen-Frist aufgetreten und nicht schneller zu lösen gewesen.

Zudem gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Einführung von verpflichtenden Bearbeitungsfristen möglicherweise kontraproduktive Effekte haben könnte, da fraglich ist, warum eine Behörde schneller arbeiten sollte, wenn sie bereits eine vorgeschriebene Frist einhält. Das BVA betreibt umfangreiche Modernisierungs- und Digitalisierungsprojekte in dem Bestreben, in der Beihilfebearbeitung schneller zu werden, bei gleichbleibend hoher Qualität und einhergehend mit einer steten Verbesserung des Services für die Beihilfeberechtigten. Ziel ist die vollständige Digitalisierung des Beihilfeverfahrens.

Aus den oben dargelegten Gründen hält der Ausschuss die mit der Petition geforderte Einführung einer 14-Tage-Frist daher für nicht zielführend.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung, Modernisierung und Digitalisierung der Beihilfebearbeitung geht. Im Übrigen empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen.